



Gemeinde Schneizlreuth

Landkreis Berchtesgadener Land

Verfügung und Bekanntmachung

über die

Widmung öffentlicher Straßen

1. **Straßenbezeichnung:**

Bezeichnung der Straße:	Weikertsteinstraße
Fl. Nr.:	47/20 und Teilgrundstück 48/1
Gemarkung:	Weißbach an der Alpenstraße
Anfangspunkt:	An der Abzweigung in die Weikertsteinstraße im Teilgrundstück Fl. Nr. 48/1 auf Höhe des Grundstückes Fl. Nr. 47/24 und Fl. Nr. 47/0
Endpunkte:	Endpunkte E1 und E2 an der Ausgleichsfläche Fl. Nr. 47/21 und der Endpunkt E3 an der Fl. Nr. 47/0
Länge:	0,260 km

im Bereich der Gemeinde Schneizlreuth; Landkreis Berchtesgadener Land

2. **Verfügung**

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung:

keine

3. **Träger der Straßenbaulast**

Gemeinde Schneizlreuth

4. **Wirksamwerden:**

Wirksamwerden der Verfügung: 25.05.2021

5. **Sonstiges:**

Gründe für die Widmung: Beschluss vom Gemeinderat in der Sitzung vom 11.05.2021.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Steinbacher, Tel. 08665-52297-22) vom

26.05.2021 bis 28.05.2021

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** unmittelbar **Klage** erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München** zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

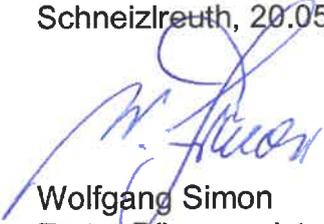
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid oder Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Schneizlreuth, 20.05.2021


Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung:

1. Aushang an der Amtstafel: ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3.	
Veröffentlichung und Bekanntmachung vollständig vollzogen.	
Birgit Steinbacher	